

Zusammengetragene Daten und Fakten aus dem Dossier «Agrarpolitik einfach erklärt» von economiesuisse, März 2024

<https://www.economiesuisse.ch/de/dossier-politik/agrarpolitik-einfach-erklaert-2024>

Der Auftrag der Schweizer Landwirtschaft ist in der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) in **Art 104** festgeschrieben:

Ziel der Agrarpolitik ist:

- die Förderung einer Landwirtschaft, die nachhaltig und auf den Markt ausgerichtet
- produziert
- Beitrag zur Versorgungssicherheit
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Pflege der Kulturlandschaft

Das Landwirtschaftsgesetz (LwG) regelt die Gewährleistung des Tierwohls.

2022:

- ca. 48'000 landwirtschaftliche Betriebe in der CH
- davon liegen 44% in der Talregion, 15% in der Hügelregion und 41% in der Bergregion
- landwirtschaftliche Nutzfläche: Wiesen und Weiden: 58 %, Ackerflächen: 38%
- Landwirtschaft CH: Bruttowertschöpfung: 0.6% der schweizerischen Wirtschaftsleistung
- Produktivität: tierische Produktion: 6 Mia., pflanzliche Produktion: 4 Mia.
- Erwerbstätige in der Landwirtschaft: 2,3% (1900: 35%)
- durchschnittliches Einkommen einer Vollzeitstelle: Fr. 47'000.- (2021)
- CH-Selbstversorgungsgrad: 45% (Milchproduktion: 107%)
- Anzahl Landwirtschaftsbetriebe: seit 1985 halbiert (kleine nehmen ab, grosse zu)
- CH-Landwirte halten ca. 1,5 Mio. Rinder, ca. 1,4 Mio. Schweine, ca. 13 Mio. Nutzhühner

Subventionen:

- Direktzahlungen: Fr. 2.8 Mia. (76% des Agrarbudgets)

1. Kulturlandschaftsbeiträge

Offenhaltung der Kulturlandschaft, Hangbeiträge...

2. Versorgungssicherheitsbeiträge

Fr. 600.- pro Hektar: Grundversorgung, zusätzlich Fr. 400.- für Dauerkulturen (z.B. Obst, Reben...)

Plus Produktionserschwerbisbetrag in der Hügel- und Bergregion (bis Fr. 490.-) pro Hektar

3. Biodiversitätsbeiträge

Förderung der Biodiversitätsflächen

4. Landschaftsqualitätsbeiträge

Förderung der landschaftlichen Vielfalt

5. Produktionssystembeiträge

Bioproduktion (durchschnittlich ca. Fr. 9'000.-)

Beiträge für BTS und RAUS

6. Übergangsbeiträge

Beiträge für den Übergang in die Agrarpolitik 2014 – 17

Der Bund fördert die Bauern zusätzlich mit

- Produktions- und Absatzförderung: Umfang von Fr. 538 Mio. Der Bund kann Marketings- und Kommunikationsmassnahmen mit 50% der anrechenbaren Kosten unterstützen: (-> Beitrag an Proviande, Anm. Schilling)
- Strukturverbesserungsbeiträge und soziale Massnahmen: Bodenverbesserung, Investitionskredite für Starthilfe, Kredite für landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude...

Grenzschutz:

a) Kontingente:

6 Verfahren:

- Versteigerung an den Meistbietenden
- Inlandleistung: Importeure, welche grosse Mengen an Ausfuhrsgütern (zurück-) nehmen, werden bevorzugt
- Windhundverfahren: "first come, first served"
- Vergleichszahl: – gemäss früheren Importen
- Verteilung nach Bedarf: z.B. Gemüse für eine Konservenfabrik
- Verzicht auf die Verteilung: unbeschränkte Einfuhr zum Kontingentzollsatz möglich

b) Zollsätze:

Einfuhrzoll auf Agrarprodukte im Jahr 2022: durchschnittlich 32%

(sehr hoch! nur Südkorea, Türkei, Indien und Norwegen erheben höhere Zölle)

Die höchsten angewandten Zölle in der CH: Milch: 187,5%, tierische Produkte: 96,7%

nicht in der CH produzierte Produkte: kleiner Zollansatz, z. B. Fisch: unter 1%

Privilegien der Bauern:

- Strassenverkehr: grüne Kontrollschilder: von Schwerverkehrsabgabe SLVA befreit
reduzierter Satz bei der Motorfahrzeugsteuer
- Mineralölsteuer kann zurückvergütet werden
- keine Ruhezeiten bei gewerblichen Transporten
- Familienzulagen bezahlt nicht der Arbeitgeber, sondern meist die öffentliche Hand
- Landwirtschaftliche Betriebe sind von der beruflichen Vorsorge von Familienangehörigen
im Betrieb ausgenommen
- eigene Erzeugnisse sind gänzlich von der Mehrwertsteuer ausgenommen
- reduzierter Mehrwertsteuersatz für gewisse Einfuhren von Waren und Tieren
- Zugang zu zinslosen Darlehen
- nur Bauern dürfen in der Landwirtschaftszone bis drei Wohnungen bauen
- sehr viel tieferer Eigenmietwert
- Landwirte dürfen mit Einschränkungen gewerbliche Betriebe, wie Restauration und
Beherbergung auf ihren Höfen anbieten.
- Bei Erbteilung gilt nicht der Verkehrswert, sondern nur der Ertragswert

Für Quereinsteiger ist es schwierig, einen Hof zu erwerben

- ein Nichtlandwirt kann grundsätzlich kein landwirtschaftliches Grundstück erwerben
- Landwirtschaftsland ist einerseits günstig (geregelt Preise), andererseits gibt es kaum
Bauern, die ihr Land an Jungbauern verkaufen